

Fortgang des Verfahrens.

§ 398

(1) Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht auf geh alten.

(2) Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

Frühere Entscheidungen.

§ 399

(1) Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

(2) Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

Nichterscheinen des Nebenklägers.

§ 400

Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein. Anwalt des Nebenklägers erschienen, so wird das Urteil dem ersteren zugestellt.

Rechtsmittel.

§ 401

(1) Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

(2) Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die ange fochte ne Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

Widerruf. Tod.

§ 402

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.